



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH—WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 341
Seite 1092

20. April 1990

Redaktion: E. Groteclaes
Telefon: 80-40 40

VERFAHRENSORDNUNG

für die Bestellung der Frauenbeauftragten der RWTH Aachen
vom 20. April 1990

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für die Bestellung der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen an der RWTH Aachen sowie für die Wahl des Gremiums, das die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen vorschlägt.

§ 2 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.

(2) Die Bestellung soll jeweils im ersten Semester der Amtszeit eines neugewählten Senats erfolgen. Endet die Amtszeit der Frauenbeauftragten zu einem Zeitpunkt außerhalb dieses Semesters, oder scheidet die Amtsinhaberin vorzeitig aus diesem Amt aus, so kann die Amtszeit der neu zu bestellenden Frauenbeauftragten so verkürzt werden, daß bei der folgenden Bestellung Satz 1 Anwendung finden kann.

(3) Scheidet eine Stellvertreterin vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine neue Stellvertreterin für den Rest der Amtszeit der Frauenbeauftragten bestellt.

(4) Zweimalige Wiederbestellung der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen ist zulässig.

§ 3 Ausschluß

Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen dürfen einem Personalrat nicht angehören. Kandidatinnen, die einem Personalrat angehören, haben zu erklären, daß sie mit der Bestellung ihr Mandat im Personalrat niederlegen werden.

§ 4 Vorschlagsgremium Frauenbeauftragte

(1) Die Bestellung der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt mit absoluter Mehrheit durch den Senat auf der Grundlage von Vorschlägen, die von einem Vorschlagsgremium Frauenbeauftragte der Hochschule beschlossen werden.

(2) Das Vorschlagsgremium Frauenbeauftragte besteht aus 33 weiblichen Mitgliedern der RWTH, die bei den Gremienwahlen der RWTH Aachen wahlberechtigt sind; davon gehören an:

- 3 der Gruppe der Professoren,
- 10 der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- 10 der Gruppe der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
- 10 der Gruppe der Studenten.

(3) Das Vorschlagsgremium Frauenbeauftragte wird nach Gruppen getrennt von den wahlberechtigten Frauen der RWTH Aachen gewählt. Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zu Konvent, Senat und Fachbereichsräten in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Es findet Mehrheitswahl statt. Die Auflistung der Kandidatinnen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Die Stellvertretungen erfolgen in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Wahlkreiseinteilung

(1) Für die Wahl der Vertreterinnen des Vorschlagsgremiums Frauenbeauftragte der Professorinnen wird 1 Wahlkreis gebildet.

(2) Für die Wahl der Vertreterinnen des Vorschlagsgremiums Frauenbeauftragte der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen werden 10 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachbereich 1	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Fachbereich 2	= 1 Sitz
Wahlkreis 3	Fachbereich 3	= 1 Sitz
Wahlkreis 4	Fachbereich 4	= 1 Sitz

Wahlkreis 5	Fachbereich 5	= 1 Sitz
Wahlkreis 6	Fachbereich 6	= 1 Sitz
Wahlkreis 7	Fachbereich 7	= 1 Sitz
Wahlkreis 8	Fachbereich 8	= 1 Sitz
Wahlkreis 9	Fachbereich 10	= 1 Sitz
Wahlkreis 10	Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen / Zentrale Betriebseinheiten	= 1 Sitz

(3) Für die Wahl der Vertreterinnen des Vorschlagsgremiums Frauenbeauftragte der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen werden 6 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachbereich 1	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Fachbereich 4	= 1 Sitz
Wahlkreis 3	Fachbereiche 2, 3 + 5	= 1 Sitz
Wahlkreis 4	Fachbereiche 6, 7, 8 + THB sowie Zentrale Einrichtungen (außer Bibliothek)	= 1 Sitz
Wahlkreis 5	TH Verwaltung + Bibliothek	= 1 Sitz
Wahlkreis 6	Medizinische Einrichtungen	= 5 Sitze

(4) Für die Wahl der Vertreterinnen des Vorschlagsgremiums Frauenbeauftragte der Studentinnen werden 9 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachbereich 1	= 1 Sitz
Wahlkreis 2	Fachbereich 2	= 1 Sitz
Wahlkreis 3	Fachbereich 3	= 1 Sitz
Wahlkreis 4	Fachbereich 4	= 1 Sitz
Wahlkreis 5	Fachbereich 5	= 1 Sitz
Wahlkreis 6	Fachbereich 6	= 1 Sitz
Wahlkreis 7	Fachbereich 7	= 2 Sitze
Wahlkreis 8	Fachbereich 8	= 1 Sitz
Wahlkreis 9	Fachbereich 10	= 1 Sitz

§ 6 Bestellungsverfahren

(1) Das Vorschlagsgremium Frauenbeauftragte macht dem Senat nach Möglichkeit drei Vorschläge, die zu reihen sind. Das Gremium beschließt diesen Vorschlag mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang eine absolute Mehrheit.

(2) Die Stellvertreterinnen werden jeweils von den Gruppen des Vorschlagsgremiums, die nicht die Frauenbeauftragte stellen, nach Beratung und Abstimmung innerhalb der Gruppe vorgeschlagen.

§ 7 Konstituierung

Das Vorschlagsgremium Frauenbeauftragte tritt möglichst vor dem Beginn der Amtszeit des Senats zur konstituierenden Sitzung zusammen. Diese Sitzung leitet die amtierende Frauenbeauftragte.

§ 8 Übergangsvorschrift

Zur ersten konstituierenden Sitzung des Vorschlagsgremiums Frauenbeauftragte nach dieser Ordnung lädt der Rektor ein. Er leitet die Versammlung.

Aachen, den 20. April 1990

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha